

# Förderrichtlinien Fachverbandsförderung Struktur und Spitzensport

Diese Richtlinien  
treten mit  
1. Jänner 2024  
in Kraft.

## Inhalt

1	Antragsberechtigte .....	3
2	Wirkungsziele .....	3
3	Fördergrundlage .....	3
4	Antragstellung/Fristen.....	4
5	Erforderliche Unterlagen .....	5
6	Fördergewährung.....	6
7	Verwendungsnachweis .....	6
8	Abrechnung von Belegen .....	8
9	Eigen-/Drittmittel .....	8
10	Abgrenzungen .....	9
11	Prüfung der Unterlagen.....	9
12	Förderbemessung.....	9
13	Allgemeine Bestimmungen .....	10
14	Budget.....	10
15	Strukturförderung .....	11
16	Spitzensportförderung .....	11
17	Inkrafttreten und Sonstiges .....	12

## 1 Antragsberechtigte

- (1) Das Land Salzburg fördert direkt und im Wege der Landessportorganisation Salzburg die von der Landessportorganisation Salzburg gem. § 11 Abs 2 lit e [Salzburger Landessportgesetz 2018](#) anerkannten Fachverbände und -vertretungen im Rahmen der im jeweiligen Landesvoranschlag bzw. Haushaltsplan hierfür budgetierten Mittel.
- (2) Von der Förderung ausgenommen sind Profibetriebe gemäß [Vereinsrichtlinie 2001](#) idgF.

## 2 Wirkungsziele

- (1) Mit den Mitteln soll die vereinsübergreifende Verbandsarbeit gefördert und unterstützt werden. Das Hauptaugenmerk ist dabei auf die Nachwuchsarbeit sowie die Förderung der Allgemeinen Klasse gerichtet - sofern nicht eine Zuständigkeit oder Förderung der Bundesfachverbände, Vereine, etc. gegeben ist. Im Fall der Gewährung einer Förderung für den Spitzensport soll die Heranführung von talentierten Nachwuchssportlerinnen und -sportler sowie die Weiterentwicklung von Spitzensportlerinnen und -sportler im Rahmen von Landesleistungszentren und gezielter Trainingsunterstützung gefördert werden - sofern nicht eine ausschließliche Zuständigkeit oder Förderung der Bundesfachverbände gegeben ist.
- (2) Mit der Förderung werden vorwiegend folgende Ziele verfolgt:
  - a. Absicherung und Optimierung der Verbandsarbeit
  - b. Aufbau und Weiterentwicklung von Nachwuchskadern
  - c. Installierung von Landesleistungszentren für die größten Potentialträger und Potentialträgerinnen
  - d. Förderung von Sportlerinnen und Sportlern in Richtung Leistungs- und Spitzensport
  - e. Nominierung von Salzburger Sportlerinnen und Sportlern in Nationalkader, -teams
  - f. Nominierung bzw. Qualifikation von Salzburger Sportlerinnen und Sportlern für nationale und internationale Wettkämpfe
  - g. Sportliche Erfolge (Medaillen) auf nationaler und internationaler Ebene
  - h. Die beiden vorstehenden Punkte gelten auch für Salzburger Sportlerinnen und Sportler von Teamsportarten in Nationalteams
  - i. Positionierung von Bundesstützpunkten oder Bundesleistungszentren in Salzburg
  - j. Durchführung von Landesmeisterschaften

## 3 Fördergrundlage

- (1) Die Fachverbandsförderung besteht aus zwei Teilen
  - a. Strukturförderung (vormals Fachverbands-Jahresförderung)
  - b. Spitzensportförderung

(2) Die Strukturförderung obliegt dem Landessportbüro, die Spitzensportförderung wird den gem. Beschluss des Landessportrates der Landessportorganisation Salzburg festgelegten Fachverbänden gewährt.

(3) a. Strukturförderung

Die Strukturförderung dient der Absicherung der grundlegenden Verbandsarbeit (Verbandsstrategie, Austausch mit Mitgliedsvereinen, allgemeine Verbandsangelegenheiten, Installierung von Vertrauenspersonen, Anti Doping Maßnahmen, Maßnahmen „Safe Sports“, ...), der Sicherstellung von Landesmeisterschaften, der Entwicklung und Förderung von Kadern abseits des Spitzensports (Scouting, Kadertrainings, -trainingslager, TrainerInnen, Sportpsychologie, Ernährung, ...), Aus- und Weiterbildungen (KampfrichterInnen, KommissärInnen, RennleiterInnen, TrainerInnen, InstruktorInnen, ÜbungsleiterInnen, ...), Austausch mit dem SSM/den dualen Ausbildungseinrichtungen, Abstimmungen mit dem Bundesfachverband, Austausch mit den Mitgliedsvereinen, etc.

(4) b. Spitzensportförderung

Die Spitzensportförderung richtet sich an die strategische Weiterentwicklung der größten sportlichen Potentialträgerinnen und -träger im jeweiligen Landesverband. Sie setzt voraus, dass ein Landesleistungszentrum eingerichtet ist, in dem gut ausgebildete Trainerinnen und Trainer zielgerichtet am Scouting von Talenten für das Landesleistungszentrum sowie an der Weiterentwicklung dieser Talente Richtung nationaler Spitze und internationaler Konkurrenzfähigkeit arbeiten. Dem Trainerinnen- und Trainerstab kommt damit eine übergeordnete Funktion im Verband zu (Verbindung Kader zu Landesleistungszentrum). Ziel ist die Überführung der größten Talente in die Bundeskader. Werden die Kriterien der Spitzensportförderung erreicht, besteht auch die Möglichkeit einer Förderung für administrative Unterstützung im Fachverband. Diese steht in Abhängigkeit zum administrativen Aufwand des Verbandes.

## 4 Antragstellung/Fristen

(1) Um den administrativen Aufwand zu verringern, werden die Struktur- und Spitzensportförderungen gemeinsam in einem Antrag abgewickelt:

- a. ein Förderansuchen
- b. ein Fördervertrag
- c. eine Verwendungskontrolle

(2) Die Strukturförderung steht allen von der Landessportorganisation Salzburg anerkannten Fachverbänden und Fachvertretungen offen.

(3) Die Gewährung einer Spitzensportförderung bedarf eines Beschlusses des Landessportrates der Landessportorganisation Salzburg.

- (4) Alle Fachverbände und Fachvertretungen erhalten im Spätherbst eine schriftliche Information zur Antragstellung für das Folgejahr. Diesen Schreiben ist zu entnehmen, ob grundsätzlich Mittel aus der Spitzensportförderung - vorausgesetzt es werden alle Förderkriterien erfüllt - zu stehen.
- (5) Förderansuchen für das jeweilige Kalenderjahr sind bis längstens 30.09. des Förderjahres möglich.
- (6) Die Unterlagen sind vorzugsweise per Email zu übermitteln an [sport@salzburg.gv.at](mailto:sport@salzburg.gv.at) oder per Post an:

Land Salzburg  
Referat 2/07 Landessportbüro  
Gstättengasse 10 / Postfach 527  
5010 Salzburg

5

- (7) Die Anträge können zu den Bürozeiten (Montag bis Donnerstag, 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag, 08:00 bis 12:00 Uhr) auch persönlich im Landessportbüro in der Gstättengasse 10 (3. Stock) abgegeben werden. Sofern der Wunsch besteht, die Ansuchen im Haus des Sports (EM-Stadion) abzugeben, ersuchen wir um vorherige telefonische Absprache unter Tel: 0662/8042-2535.

## 5 Erforderliche Unterlagen

- (1) [Förderansuchen mit satzungskonformer Zeichnung \(gem. Angaben im Vereinsregisterauszug\)](#)
- (2) Aussagekräftiges Budget mit allen erwarteten Einnahmen und Ausgaben für das Förderjahr
  - a. Fachverbände mit Spitzensportförderung haben im Budget eine Abgrenzung der Einnahmen und Ausgaben für den Bereich Spitzensport und ggf. administrative Unterstützung vorzunehmen und vorzulegen.
- (3) Erhebungsbogen
  - a. Fachverbände mit Spitzensportförderung haben einen erweiterten Erhebungsbogen auszufüllen, der folgende Themen in Bezug auf die Verbandsarbeit im Leistungs- und Spitzensport umfasst:
    - System der Nachwuchsentwicklung (Kaderstruktur)
    - ganzheitliches Trainerinnen- und Trainerkonzept zur Betreuung und Entwicklung des Nachwuchses bzw. der SportlerInnen in der Allgemeinen Klasse (keine Altersklassen); Abgrenzung der Tätigkeit der Trainerinnen und Trainer im Rahmen der Strukturarbeit und für den Spitzensport, Ausbildungsnachweise für Trainerinnen und Trainer
    - inhaltliches Konzept für das eingerichtete Landesleistungszentrum (LLZ): Tätigkeiten und Maßnahmen im LLZ inkl. Teilnahme an und Entsendungen zu nationalen/internationalen Wettkämpfen, Ergebnisse, etc.

- Scoutingsystem und Richtlinien für die Aufnahme von Sportlerinnen und Sportler in das LLZ
- Darstellung der Zusammenarbeit mit dem Nachwuchskompetenzzentrum/ des Spezialmodells (Einrichtung der dualen Ausbildung)

## 6 Fördergewährung

- 6
- (1) Für Förderungen ab einer Höhe von € 5.000 werden Förderverträge abgeschlossen. Bei Förderungen unter € 5.000 werden Förderzusagen übermittelt, die auch eine Vertragsbeziehung bewirken.
  - (2) Eine Auszahlung der Förderung kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn
    - a. alle erforderlichen Unterlagen und Informationen für das Förderansuchen vollständig vorliegen und
    - b. der Verwendungsnachweis für das Vorjahr vollständig erbracht und entlastet wurde.
  - (3) Es besteht jedoch die Möglichkeit der Auszahlung einer ersten Rate (max. 50%) der Jahresförderung vor Entlastung, um die Verbandsarbeit und die Liquidität des Verbandes abzusichern.
  - (4) Für Verbände mit Spitzensportförderung wird darauf verwiesen, dass vor Fördergewährung gegebenenfalls die Gremien der Landessportorganisation zu befassen sind, die vierteljährlich tagen.
  - (5) Um eine möglichst rasche Förderbearbeitung gewährleisten zu können wird ersucht, die Unterlagen vollständig und mit den satzungskonformen Zeichnungen zu übermitteln.

## 7 Verwendungsnachweis

- (1) Die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Unterlagen sowie die Frist für die Erbringung des Verwendungsnachweises werden im Fördervertrag oder in der Förderzusage aufgelistet.
- (2) Die Unterlagen sind vorzugsweise per E-Mail zu übermitteln an [sport@salzburg.gv.at](mailto:sport@salzburg.gv.at). Eine postalische oder persönliche Abgabe ist analog der Förderantragstellung möglich (vergleiche 4 Antragstellung/Fristen).
- (3) Eine rasche Bearbeitung kann nur gewährleistet werden, wenn die Unterlagen vollständig und mit den satzungskonformen Zeichnungen übermittelt werden. Verzögerungen bei der Einreichung der Unterlagen für den Verwendungsnachweis verzögern auch noch ausstehende Förderauszahlungen.

(4) Folgende Belege werden für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der zugesprochenen Förderung anerkannt:

(5) **a. Strukturförderung**

Es werden Belege anerkannt, die klar den Aktivitäten des Fachverbandes zugeordnet werden können. Wenn dies aus der Rechnung nicht ersichtlich ist, sind entsprechende Vermerke auf den Belegen anzubringen. Für alle Belege sind Überweisungsbelege oder Bankauszüge aus denen der Ausgang vom Verbandskonto ersichtlich ist erforderlich. Barzahlungen müssen auf der Rechnung ersichtlich sein und es ist ein Nachweis vorzulegen, dass die Zahlung mit Verbandsmitteln erfolgt ist (Bankabhebung, Kassenbuch, ...). Auf die Bestimmungen des Vereinsrechts ist zu achten. Ausgaben für Inventar werden nur anerkannt, wenn diese eine sportliche Relevanz haben. Sie werden maximal in Höhe der Jahresabschreibung anerkannt. Nicht förderfähig sind u.a. Zahlungen in Zusammenhang mit einem Profibetrieb gem. [Vereinsrichtlinie 2001](#) idgF, Spenden, (Ehren-)Geschenke, Kränze o.ä. für Beerdigungen, unverhältnismäßig hohe Prämien, Organmandate, Trinkgelder, Gerichtskosten, etc. Bei sämtlichen Ausgaben ist auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu achten.

(6) **b. Spitzensportförderung**

Es werden Belege anerkannt, die klar den Aktivitäten des Landesleistungszentrums zuzuordnen sind, wie z.B. Kosten für Trainer/innen, Kosten für Leistungen des Olympiazentrums, Trainingslager, Maßnahmen für die Umfeldbetreuung, Trainingsmaterialien, Mieten, Betriebskosten, Reisekosten zu nationalen oder internationalen Bewerben, sofern keine Kostenübernahme durch einen Verein oder den Bundesfachverband gegeben ist. Geht dies nicht aus dem Beleg hervor, sind entsprechende Vermerke auf dem Beleg vorzunehmen. Für alle Belege sind Überweisungsbelege oder Bankauszüge aus denen der Ausgang vom Verbandskonto ersichtlich ist erforderlich. Barzahlungen müssen auf der Rechnung ersichtlich sein und es ist ein Nachweis vorzulegen, dass die Zahlung mit Verbandsmitteln erfolgt ist (Bankabhebung, Kassenbuch, ...). Auf die Bestimmungen des Vereinsrechts ist zu achten. Ausgaben für Inventar werden nur anerkannt, wenn diese eine sportliche Relevanz haben. Sie werden maximal in Höhe der Jahresabschreibung anerkannt. Nicht förderfähig sind u.a. Zahlungen in Zusammenhang mit einem Profibetrieb gem. [Vereinsrichtlinie 2001](#) idgF, Spenden, (Ehren-)Geschenke, Kränze o.ä. für Beerdigungen, unverhältnismäßig hohe Prämien, Organmandate, Trinkgelder, Gerichtskosten, etc. Bei sämtlichen Ausgaben ist auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu achten.

(7) Für den Fall der Gewährung einer Förderung für eine administrative Unterstützung: Gehaltsabrechnungen samt Auszahlungsbelegen (Honorarnoten, Lohnkostenabrechnung, ...).

## 8 Abrechnung von Belegen

- (1) Belege dürfen nur bei einer Förderstelle für den Verwendungsnachweis eingereicht und abgerechnet werden. Bei den Belegen ist darauf zu achten, dass diese nicht über eine andere Finanzierung bedeckt wurden (zB EU, Bund, Gemeinden, Bundesfachverband, Dachverband, Verein, etc.). Hierauf ist besonderes Augenmerk zu legen, wenn Förderungen an Vereine weitergegeben werden oder Leistungen von Bundesfachverbänden oä weiterverrechnet werden. (Ausschluss der Doppelförderung - siehe Punkt Abgrenzungen)
- (2) Werden Förderungen an Vereine weitergegeben, sind hierfür Belege samt Zahlungsnachweisen für die widmungsgemäße Verwendung der Gelder von den Vereinen anzufordern und dem Verwendungsnachweis beizulegen. Ebenso ist die Auszahlung der Mittel an den Verein zu belegen.
- (3) Belege und mit dem Förderungsgegenstand in Zusammenhang stehende Unterlagen sind sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren. Dies gilt auch für Förderungen, für die kein belegmäßiger Nachweis an die Förderstelle zu erbringen ist. Stichproben-Kontrollen sind jederzeit möglich.

## 9 Eigen-/Drittmittel

- (1) Eine ausschließliche Finanzierung der Verbandsarbeit/Arbeit der Fachvertretung durch Fördermittel des Landes - auch wenn diese im Wege von Beschlüssen der LSO zur Auszahlung gelangen (betrifft Spitzensportförderung inkl. Förderung für administrative Unterstützung) - ist ausgeschlossen. Sowohl in der Struktur als auch im Spitzensportbereich ist ein Mindestanteil aus Eigenmitteln, Sponsoren, anderen Drittmitteln erforderlich:
  - a. Förderung unter € 5.000 mind. 10% Eigenmittel
  - b. Förderung ab € 5.000 mind. 15% Eigenmittel
  - c. CheftrainerIn mind. 10% Eigenmittel
- (2) Dieser Eigenanteil ist im Rahmen der Förderantragstellung und bei der Übermittlung des Verwendungsnachweises darzulegen.

## 10 Abgrenzungen

- (1) Aufgrund der zum Teil engen Beziehungen zwischen der sportlichen Landesfachverbands-, Bundesfachverbands- und Vereinsarbeit ist auf klare inhaltliche und finanzielle Abgrenzungen zu achten (Ausschluss von Doppelförderungen). Für den Fall dass z.B. Tätigkeiten wie u.a. Vereinstrainings, Trainings des Landesleistungszentrums, Trainings eines Bundesleistungszentrums örtlich und/oder personell zusammenfallen, ist aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit eine Abgrenzung vorzunehmen und schriftlich darzustellen. Auch im Budget zum Förderansuchen und im Verwendungsnachweis ist dies einnahmen- und ausgabenseitig nachvollziehbar abzubilden. Z.B. Aufteilung von Miet-/ Betriebs-/Personalkosten in Anteil Verein und/oder Bundesfachverband auf der Ausgabenseite und anteilige Mitfinanzierung durch Verein/Bundesfachverband dieser Kosten dargestellt auf der Einnahmenseite.

9

## 11 Prüfung der Unterlagen

- (1) Alle Angaben und Unterlagen zum Förderansuchen sowie zum Verwendungsnachweis können vom Land Salzburg mit anderen Fördereinrichtungen abgeglichen bzw. gegen geprüft werden.

## 12 Förderbemessung

- (1) Die Bemessung der Förderungen (Strukturförderung und Spitzensportförderung) erfolgt auf Basis der vorgelegten Informationen aus den Erhebungsbögen, dem aussagekräftigen Verbandsbudget, der jährlichen Fördergespräche sowie allfälligen weiteren Unterlagen. Weiters wird auf Punkt 7 der [Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg](#) verwiesen. Förderungen können maximal bis zur Höhe der im jährlichen Sportbudget hierfür eingeplanten Mittel gewährt werden.
- (2) Die Förderungen werden als Pauschalförderungen gewährt. D.h. für die Abrechnung können Belege vorgelegt werden, die eindeutig dem jeweiligen Förderbereich (Strukturarbeit/ Spitzensport) zugeordnet werden können, die geförderten Tätigkeiten sind jedoch auch inhaltlich (sachlich) nachzuweisen. Es erfolgen somit eine inhaltliche (sachliche) und rechnerische Prüfung der Umsetzung der Förderbereiche.

## 13 Allgemeine Bestimmungen

10

- (1) Fairness und Respekt sind wichtige Grundlagen, die im Sport gelebt werden sollen. Die Fachverbände und Fachvertretungen haben daher nachweislich Maßnahmen für Respekt und Sicherheit im Sport (Safe Sport - [100prozent-sport.at/](http://100prozent-sport.at/)) sowie Anti Doping Maßnahmen ([www.nada.at](http://www.nada.at)) zu setzen. Diese sind der Förderstelle nachzuweisen.
- (2) Von Trainerinnen und Trainern, die für den Fachverband oder die Fachvertretung tätig sind und mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorweisen zu lassen. Vom Verband ist schriftlich zu dokumentieren, dass der Trainer/die Trainerin eine solche zur Kenntnis gebracht wurde. (Muster für schriftliche Dokumentation). Die Förderstelle ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die schriftliche Dokumentation zu nehmen und die Vorlage der „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ von den Trainerinnen und Trainern zu verlangen. Die Vorlage der „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ ist regelmäßig zu erneuern (alle zwei bis drei Jahre) [Strafregisterbescheinigung \(oesterreich.gv.at\)](http://Strafregisterbescheinigung(oesterreich.gv.at)).
- (3) Hinsichtlich der Förderung von TrainerInnen gelten folgende Kriterien für die benötigte Ausbildung:
  - a. Geförderte CheftrainerInnen sowie LandestrainerInnen (sowie vormals HaupttrainerInnen), also TrainerInnen, die für den Fachverband in diesem Bereich eine übergeordnete Verantwortung tragen, benötigen eine abgeschlossene staatliche TrainerInnenausbildung. Für in Ausbildung befindliche TrainerInnen ist die Genehmigung einer Übergangsfrist bis zur Absolvierung der Ausbildung zulässig.
  - b. Sonstige geförderte TrainerInnen benötigen im Bereich der Spitzensportförderung zumindest eine InstruktorInnenausbildung oder den Abschluss eines sportwissenschaftlichen Studiums (mind. Bachelor). Im Bereich der Strukturförderung können auch ÜbungsleiterInnen gefördert werden.

## 14 Budget

- (1) Mit den Förderunterlagen ist ein Jahresbudget des Verbandes/der Fachvertretung vorzulegen, in dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Verbandes/der Fachvertretung nachvollziehbar und im Einklang mit der Jahrestätigkeit dargestellt sind. Für den Fall das höhere Rücklagen (zB in Höhe eines Jahresbudgets oder mehr) vorhanden sind, ist anzugeben, für welche Zwecke Ansparungen erfolgt sind bzw. erfolgen.
- (2) Verbände, denen Mittel aus der Spitzensportförderung zuerkannt werden, haben darzustellen, welcher Budgetanteil dem Spitzensport zuzuordnen ist (Einnahmen wie Ausgaben) und welcher Budgetanteil der Strukturarbeit vorbehalten ist. Diese Aufteilung ist auch für den Verwendungsnachweis (Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel) relevant, da Ausgaben für den Spitzensport oder die administrative Unterstützung auch klar diesen Positionen zuordenbar sein müssen.

## 15 Strukturförderung

- (1) Relevant für die Strukturförderung sind neben der Größe des Fachverbandes (Anzahl an Mitgliedsvereinen und Mitgliedern) und den oben genannten Grundlagen wie Budget, safe sports sowie Anti Doping die Tätigkeiten des Verbandes, die auch im Erhebungsbogen abgefragt werden, wie u.a. Maßnahmen für die Nachwuchsarbeit, SportlerInnen in der Allgemeinen Klasse (keine Altersklassen), Kaderstruktur samt Darlegung der Kadertrainings und Tätigkeiten mit den Kadern, Aus- und Fortbildungen für FunktionärInnen und TrainerInnen, Austragung von Landesmeisterschaften, SportlerInnenbetreuung in der dualen Ausbildung, Einsatz von TrainerInnen, Teilnahme an Wettkämpfen, Erfolge, Nominierungen in Nationalteams oder Nationalkader, ...
- (2) Zur Optimalen Abstimmung zwischen Fachverband/Fachvertretung und Förderstelle erfolgen jährlich im 1. Halbjahr Fachverbandsgespräche. Diese sollen dem laufenden fachlichen Austausch und der Abstimmung der gemeinsamen Entwicklung dienen. Sollte sich aus der Weiterentwicklung eines Fachverbandes ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Spitzensportförderung gegeben sind, ist ein Aufrücken in die Spitzensportförderung möglich.

11

## 16 Spitzensportförderung

- (1) Die Gewährung von Mitteln aus der Spitzensportförderung steht in Abhängigkeit zu entsprechenden Beschlüssen des Landessportrates. Die Mittel können nur gewährt werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen für die Spitzensportförderung im Fachverband gegeben sind und eine budgetäre Bedeckung gewährleistet ist.
- (2) Eine Erhöhung oder Neugewährung von Mitteln aus der Spitzensportförderung steht in Abhängigkeit zu den im Budget vorhandenen Mitteln sowie eines entsprechenden Beschlusses des Landessportrates.
- (3) Zur Optimalen Abstimmung zwischen Fachverband/Fachvertretung und Förderstelle erfolgen jährlich bis Ende April Fachverbandsgespräche. Diese sollen neben dem laufenden fachlichen Austausch und der Abstimmung der gemeinsamen Entwicklung auch der Bedarfserhebung und der Evaluierung der Grundvoraussetzung für die Gewährung von Mittel aus der Spitzensportförderung dienen.
- (4) Grundvoraussetzung für die Gewährung von Mittel aus der Spitzensportförderung sind der Betrieb eines Landesleistungszentrums und das Vorliegen eines Verbandskonzeptes für Leistungs- und Spitzensport, das mind. folgende Themen umfasst:
  - a. System der Nachwuchsentwicklung (Kaderstruktur)

- b. ganzheitliches Trainerinnen- und Trainerkonzept zur Betreuung und Entwicklung des Nachwuchses bzw. der SportlerInnen in der Allgemeinen Klasse (keine Altersklassen); Abgrenzung der Tätigkeit der Trainerinnen und Trainer im Rahmen der Strukturarbeit und für den Spitzensport, Ausbildungsnachweise für Trainerinnen und Trainer
  - c. inhaltliches Konzept für das eingerichtete Landesleistungszentrum (LLZ): Tätigkeiten und Maßnahmen im LLZ inkl. Teilnahme an und Entsendungen zu nationalen/internationalen Wettkämpfen (sofern keine Zuständigkeit der Bundesleistungszentren, Bundesfachverbände oder Vereine gegeben ist), Ergebnisse, etc.
  - d. Scoutingsystem und Richtlinien für die Aufnahme von Sportlerinnen und Sportler in das LLZ
  - e. Darstellung der Zusammenarbeit mit dem Nachwuchskompetenzzentrum/des Spezialmodells (Einrichtung der dualen Ausbildung)
- (5) Ein vom Fachverband eingerichtetes Landesleistungszentrum ist eine von einem Fachverband betriebene Einheit zur Ausbildung der talentiertesten Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler einer Sportart hin zur nationalen Spitze (Aufnahme in einen Bundeskader/Nationalteam) bzw. zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Betreuung der besten AthletInnen der Allgemeinen Klasse, die bereits in einem Bundeskader/Nationalkader vertreten oder am Sprung in einen Bundeskader/Nationalkader sind und auch über die LLZ eine Mitbetreuung erfahren.
- (6) Die Tätigkeiten des Landesleistungszentrums sind inhaltlich und finanziell abzugrenzen von den Tätigkeiten eines Bundesleistungszentrums (BLZ), des Bundesfachverbandes sowie von den Tätigkeiten aus der Fachverbands-Strukturarbeit bzw. den Vereinstätigkeiten (Ausschluss von Doppelförderungen).
- (7) In Abhängigkeit zum administrativen Aufwand kann Fachverbänden, denen Mittel aus der Spitzensportförderung zugesprochen werden, eine Förderung für administrative Unterstützung(en) gewährt werden. Voraussetzung dafür ist:
- a. Darlegung des administrativen Aufwands inhaltlich und finanziell
  - b. Art der Beschäftigung(en) - Anstellung(en), geringfügige Anstellung(en), aufwandsbezogene Vergütungen, ...

## 17 Inkrafttreten und Sonstiges

- (1) Die Richtlinie tritt mit 1.1.2024 in Kraft und ist auf alle Fachverbandsförderungen für das Jahr 2024 anzuwenden, auch wenn das Förderansuchen für 2024 bereits im Jahr 2023 gestellt wird und bei der Förderstelle einlangt.
- (2) Sofern die Richtlinien keine abweichenden Bestimmungen beinhalten, gelten die Bestimmungen des [Salzburger Landessportgesetzes](#) idgF. sowie der [Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\) und des Transparenzdatenbankgesetzes \(TDBG\)](#) idgF.